Bundesenergieeffizienzgesetz 2012

Stand 3. April 2013, Beschlussfassung Ministerrat

I. WKÖ-Kurzbewertung

Zwar konnten noch wesentliche Verbesserungen gegenüber dem Begutachtungsentwurf vom 21. Dezember 2012 erreicht werden (siehe unten 3. und 4.), aber die Grundkritik am schon in der EU-Richtlinie angelegten - Verpflichtungssystem verbunden mit Zielen und Strafen bleibt weiterhin aufrecht. Die WKÖ fordert stattdessen mehr Anreize für Unternehmen zur Steigerung des unternehmerischen Energiemanagements und eine geringere Verpflichtungsintensität. Kritisch zu sehen ist, dass der Entwurf die Anrechenbarkeit von geförderten von Maßnahmen verhindert.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Vorbehalten gegenüber einem Verpflichtungssystem, sind aus WKÖ Sicht folgende Punkte problematisch:

II. Offene Punkte aus WKÖ-Sicht

1. Kein Leerfischen des Unternehmens-Sektors durch Energieversorger

- Nach dem MR-Entwurf können sich die Energieversorger die Einsparerfolge der betrieblichen Verbraucher kaufen.
- <u>Problem:</u> zahlt aufs Ziel der EVUs ein, nicht aufs Ziel der betrieblichen Verbraucher
- EVUs müssen 2,3 PJ bei Haushalten erreichen bleiben 3,5 PJ, die sie im Unternehmenssektor holen könnten [Unternehmenssektor = mind. 20 MA; 16.000 Betriebe]
- Gesamtziel Unternehmenssektor (Non-ETS): 1,7 PJ(!); Gesamtziel ETS-Sektor: 0,64 PJ
- Bei den Unternehmen, speziell KMUs ist am meisten zu holen => kann dazu führen, dass Unternehmenssektor-Ziel von 1,7 PJ nicht erreicht werden kann => dann nach 2 Jahren: individuelle Verpflichtung v. 16.000 Unternehmen!!
- Wir fordern: Das darf maximal für einen Teil (z.B. ein Viertel) des Einsparerfolges gelten. Der Rest (z.B. drei Viertel) bleiben beim Unternehmenssektor. Dadurch entsteht eine Win-Win-Situation für beide Sektoren: Lieferanten können sich Einsparerfolge holen, Verbrauchersektor muss sich nicht abschotten.

2. Maßnahmen, die aus dem Ausgleichsfonds gefördert werden, müssen anrechenbar sein

• Ein wesentlicher Anreiz, der zur Erfüllung der sektoralen Einsparverpflichtung benötigt wird, ist die Förderung aus dem Ausgleichsfonds.

- Wir fordern: Der Ausgleichsfonds ersetzt den früher geplanten Energieeffizienzfonds, der auch als Incentive zur Verfügung gestanden wäre. Daher müssen die geförderten Maßnahmen auf das Ziel (des Sektors der betrieblichen Verbraucher) anrechenbar sein.
- Es darf nicht sein, dass BMWFJ-Förderungen "schlechter" als jene von BMLFUW sind.

Durch die Nichtanrechenbarkeit der aus den Ausgleichszahlungen gesetzten Maßnahmen und jener Maßnahmen, die von Energielieferanten im betrieblichen Bereich gesetzt werden, wird die Zielverpflichtung für Unternehmen zu hoch.

3. Förderbarkeit der ETS-Betriebe muss außer Streit gestellt werden:

- ETS-Betriebe sind von der Umweltförderung Inland (UFI) ausgeschlossen. Bei der Förderung aus dem Ausgleichstopf ist die Förderung zwar möglich, hilft aber nicht bei der Erreichung der Einsparverpflichtung;
- Forderung WKÖ: Förderung der ETS-Betriebe ist sowohl gesetzlich für die Energieeffizienzschiene als auch für die UFI zu verankern.

4. Differenzierung der Ausgleichszahlungen

- Ausgleichszahlung ist nicht zwischen Lieferanten und Unternehmen differenziert
- Ist mit 12,2 Cent/kWh pauschal festgelegt und orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten für Effizienzmaßnahmen im Haushaltsbereich
- Die Kosten für Energieeffizienzmaßnahmen in Industrie und Gewerbe (abgeleitet aus Best-Practice-Beispielen, verfügbaren Projekten, etc.) betragen aber ca. 5 Cent/kWh
- Dies wird das oben thematisierte "Leerfischen" des 1,7 PJ Sektorziels durch die Lieferanten noch verstärken!
- <u>Wir fordern:</u> Differenzierung der Ausgleichszahlung zwischen Lieferanten und Unternehmen
- Wir fordern: Zweckwidmung der Ausgleichszahlungen für Energieeffizienzmaßnahmen muss bestehen bleiben! Ein Zufließen dieser Mittel ins allgemeine Budget widerspräche dem politischen Grundgedanken das BMWFJ, dass die Ausgleichszahlungen allein zur Finanzierung von Ersatzmaßnahmen für die Zielerreichung dienen soll
 ziel des Gesetzes wäre dann nicht mehr erreichbar

5. Grenznahe Energiehändler

• <u>Wir fordern:</u> Wirksame Vorkehrungen verankern um grenznahe kleine Energiehändler gegen Inlandsdiskriminierung zu schützen

6. KWK-Punkte Gesetz

 Die Wiederaufnahme von Betriebsförderungen für bereits bestehende KWK-Altanlagen auf Kosten der Endkunden wird von der WKÖ abgelehnt.

- III. Verbesserungen aus Sicht der energieverbrauchenden Wirtschaft im Vergleich zum Begutachtungsentwurf
- § 4 Abs. 2 Ziele: Keine Deckelung des Energieverbrauchs bis 2020: 1100PJ und 200 PJ wurden gestrichen und durch 70 PJ das ist der Zielwerte für die nach diesem Gesetz Verpflichteten (Unternehmen und Energielieferanten) ersetzt.
 - 1. Energiemanagementsysteme: auch Umweltmanagementsysteme und gleichwertigen innerstaatlich anerkannten Managementsystemen kommen in Betracht;
 - 2. Ausnahme oder Reduktionsmöglichkeit von den individuellen Zielen, wenn Unternehmen aufgrund ihrer Vorleistungen nachweislich weniger als die gesetzliche Zielvorgabe erreichen können; diese Unternehmen müssen dann auch keine bzw. eine reduzierte Ausgleichszahlung leisten.
 - 3. Beratungsverpflichtung komplett gestrichen:
 - Kleine Unternehmen (ca. 437.000 Unternehmen) müssen keine Energieberatung durchführen, können dies jedoch <u>freiwillig</u> machen und bekommen die Beratung gefördert => gesondertes Fördervolumen von 20 Mio. Euro konnte erhalten werden.
 - Maßnahme meldet der Energieberater, damit haben diese Unternehmen keinen bürokratischen Aufwand mehr. Ebenso werden vom Energieberater die allfällig gesetzten Effizienzmaßnahmen der Monitoringstelle od. Sektorverantwortlichen gemeldet.
 - Unternehmen mit weniger als 20 MA trifft keinerlei Verpflichtung (vorher bis 4 MA)
 - Unternehmen von 20 bis 49 MA (sind 16.400 Betriebe) haben erst dann individuelle Verpflichtung, wenn Ziel nicht erreicht wird;
 - 4. Maßnahmen, die 2013 gesetzt werden, können ab 2014 den Verpflichteten anteilsmäßig angerechnet werden, dadurch kommt es zu keinem Stillstand bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes; (§ 5 Abs. 1 Z 8)
 - 5. Reduzierung der Verwaltungsstrafen: Wurden weitgehend dem Gewerberecht angepasst und verringert;
 - 6. Klarstellungen bei Übergang Sektorziele zu individuellen Zielen: Alle in den Vorjahren (während Sektorziel galt) geleisteten individuellen Maßnahmen werden rückwirkend angerechnet;
 - 7. Streichung der verpflichteten Energieberatungen für kleine Unternehmen bis 49 Mitarbeiter; wenn Beratungen gemacht werden, dann gibt es Incentives (20 Mio.);
 - 8. Escape für Betriebe, die Gesamtanlage auf letzten Stand der Technik gebracht haben: Unternehmen kann sich freibeweisen;

9. Im UFG ist nun sichergestellt, dass mindestens 30 % der Fördermittel (i.e. 27 Mio.) der UFI in den Effizienzfonds fließen, bei Bedarf auch mehr;

IV. Verbesserungen aus Sicht der Energielieferanten

- 1. Betriebe, die keine Einsparmaßnahmen treffen wollen oder können, dürfen stattdessen eine Ausgleichszahlung leisten
- 2. Können sich poolen und ihre Verpflichtung an Dritte weitergeben (laut Erläuterungen zu § 10)
- 3. Selbstverpflichtungen § 11: 2013 ist auf die Zieleerreichung anrechenbar

V. NEU: Aufbringung der Fördermittel § 28

Keine Zweckbindung der Einnahme aus Ausgleichszahlungen, jedoch werden Fördermittel wie folgt zur Verfügung gestellt:

- § 28. (1) Die Mittel für Förderungen für Zwecke von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Abschnitt 3a. des Umwelt- und Energieeffizienzförderungsgesetzes sowie die Mittel für die Abwicklung der Förderungen werden aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Förderungsmittel aufgebracht.
- (2) Zwecke der Förderung gemäß den Bestimmungen und im Rahmen des Abschnitt 3a. des Umwelt- und Energieeffizienzförderungsgesetzes Förderungen, Zusagen und Aufträge mit folgenden Barwerten erteilen:

für das Jahr 2015	100 Mio. Euro;
für das Jahr 2016.	80 Mio. Euro;
für das Jahr 2017.	60 Mio. Euro;
für das Jahr 2018.	
für das Jahr 2019.	

Zusätzlich können der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und die Bundesministerin für Finanzen für die Jahre 2015 bis 2020 weitere Zusagerahmen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel für Förderungen im Rahmen der Energieeffizienz festlegen.

VI. Weitere Vorgangsweise

- Die Regierungsvorlage wird bereits am 10. April im Wirtschaftsausschuss behandelt:
- 2. Sodann bemühen sich die Regierungsparteien um eine Zwei-Drittel-Mehrheit, da das Gesetzespaket eine Reihe von Bundesverfassungsbestimmungen enthält;
- 3. Die WKÖ bemüht sich weiterhin um Klärung der offenen Punkte. Insbesondere soll gewährleistet werden, dass Betriebe von 2014-2020 keine individuellen ordnungsrechtlichen Einsparungsverpflichtungen erfüllen müssen. Daher müssen die Anrechenbarkeitsfragen geklärt werden. Weiters wird die WKÖ darauf drängen, dass im Zuge der parlamentarischen Behandlung Belastungen der Betriebe nicht weiter erhöht werden.